



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 28. Mai 1986

Décision

Decisione

842

Reaktorunfall von Tschernobyl  
Kontrolle von Reisenden aus Oststaaten auf Schweizer Flughäfen

3003 Bern, den 26. Mai 1986

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDI vom 26. Mai 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Aussprachepapier für die Sitzung vom 26. Mai 1986

Über die Kontrolle von Reisenden aus Oststaaten auf  
 Schweizer Flughäfen

Vom Aussprachepapier wird zustimmend Kenntnis genommen.

Risikobeurteilung

Eine Kontrolle von Einreisenden in Fall einer radioaktiven Verstrahlung im Ausland ist keine grenzsanitarische Massnahme für die inländische Bevölkerung, da keine Übertragungsgefahr besteht. Eine Massnahme wäre höchstens für den einzelnen Einreisenden in Form einer Auswertung der Verstrahlung von gewissen Nutzen und wäre für die Behörden eine zusätzliche Informationsquelle zur Beurteilung der Verstrahlungslage im Ausland.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Verteiler:

Frau Bundesrätin, Herren Bundesräte (7)

BK (3)

EDI (4)

- dass in keinem Fall eine direkte Bestrahlung von aussen klinisch nachgewiesen werden konnte. Aus Erfahrung ist bekannt, dass nur hohe Dosen ausserer Bestrahlung klinisch nachweisbar sind;

- dass gewisse Reisende durch Inhalation oder Einnahme von kontaminierten Lebensmitteln radioaktive Isotope in ihren Körper aufgenommen haben. Die ermittelte Menge war jedoch in keinem Fall gesundheitlich bedenklich;

- dass in einigen Fällen Schuhe eine leichte Kontamination mit radioaktivem Staub aufwiesen. Durch eine übliche Reinigung wird aber auch eine solche Kontamination entfernt.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, den 26. Mai 1986

An den Bundesrat

Aussprachepapier für die Sitzung vom 28. Mai 1986  
 über die Kontrolle von Reisenden aus Oststaaten auf  
 Schweizer Flughäfen

Risikobeurteilung

Eine Kontrolle von Einreisenden im Fall einer radioaktiven Verstrahlung im Ausland ist keine grenzsanitarische Massnahme zum Schutze der inländischen Bevölkerung, da keine Übertragungsgefahr besteht. Eine solche Massnahme wäre höchstens für den einzelnen Einreisenden je nach Ausmass der Verstrahlung von gewissem Nutzen und wäre für die Behörden eine zusätzliche Informationsquelle zur Beurteilung der Verstrahlungslage im Ausland.

Nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl haben sich einzelne Einreisende auf eigene Initiative nach ihrer Ankunft in der Schweiz an verschiedenen nuklearmedizinischen Instituten untersuchen lassen. Die Resultate zeigen übereinstimmend,

- dass in keinem Fall eine direkte Bestrahlung von aussen klinisch nachgewiesen werden konnte. Aus Erfahrung ist bekannt, dass nur hohe Dosen äusserer Bestrahlung klinisch nachweisbar sind;

- dass gewisse Reisende durch Inhalation oder Einnahme von kontaminierten Lebensmitteln radioaktive Isotope in ihren Körper aufgenommen haben. Die ermittelte Menge war jedoch in keinem Fall gesundheitlich bedenklich;

- dass in einigen Fällen Schuhe eine leichte Kontamination mit radioaktivem Staub aufwiesen. Durch eine übliche Reinigung wird aber auch eine solche Kontamination entfernt.

Für die Gesundheit der in der Schweiz lebenden Bevölkerung sind von Einreisenden aus der Ukraine her keine Konsequenzen zu erwarten (keine Verschleppung der Kontamination). Von daher ist dies nicht mit einer Einschleppung übertragbarer Krankheiten aus dem Ausland vergleichbar.

Im Rahmen der Vorbereitung der durch den Bundesrat angeordneten Kontrollen auf Schweizer Flughäfen durch das BAG ergaben sich noch folgende Aspekte:

1. Die Reaktion aller für die Mitarbeit angefragten nuklearmedizinischen Fachexperten war ablehnend: Die Herren Prof. Dr. R. Fridrich, Leiter der Abteilung Nuklearmedizin im Kantonsspital Basel, Prof. Dr. W. Horst, Direktor der Klinik für Radiotherapie und Nuklearmedizin des Universitätsspitals Zürich und Prof. Dr. A. Donath, chef de la Division de médecine nucléaire, Hôpital cantonal universitaire Genève, haben uns zu diesem Zeitpunkt vehement abgeraten, an den Flughäfen Kontrollen durchzuführen. Sie bestätigten einhellig, dass bei allen Reisenden, die bisher aus der Region Kiew in die Schweiz einreisten und untersucht wurden (über 100 Personen), keine gesundheitlich bedenkliche Bestrahlung nachgewiesen werden konnte. Zudem würde mit einer solchen Aktion der Anschein erweckt, dass drei Wochen lang etwas unterlassen worden sei. Ein solches scheinbares Eingeständnis wäre kontraproduktiv. Es stehe heute fest, dass medizinisch keine Indikation bestand, solche Untersuchungen durchzuführen. Auch für die Gesundheit der in der Schweiz lebenden Bevölkerung seien von Einreisenden aus der Ukraine her keine Konsequenzen zu erwarten.
2. An den Flughäfen hätte sich nur die äussere Kontamination der Kleider feststellen lassen. Die an und für sich problematischere Inkorporation von radioaktiven Stoffen hätte man dort nicht nachweisen können. Dies muss an einem besonders eingerichteten Messplatz in einer nuklearmedizinischen Abteilung erfolgen. Eine externe Bestrahlung von Personen hätte sich im nachhinein in keinem Fall nachweisen lassen.

Diese Einwände und Ueberlegungen liessen uns befürchten, dass das Ziel, welches die Kontrolle verfolgen sollte, nicht erreicht würde.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR 943

Als Sofortmassnahme errichtete das EDI eine spezielle Auskunft- und Beratungsstelle und gab ein spezielles Pressecommuniqué dazu heraus. Diese Beratungsstelle wurde innert 10 Tagen aber nur in einigen wenigen Fällen beansprucht.

Es scheint uns unerlässlich, dem Bundesrat diese neue Beurteilung vor der Ausführung des Beschlusses vom 14. Mai zur Kenntnis zu bringen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir:

Der Bundesrat kommt zurück auf seinen Beschluss vom 14. Mai 1986 und verzichtet mit Rücksicht auf die neue Risikobeurteilung auf die Kontrolle der Einreisenden aus Oststaaten auf Schweizer Flughäfen.

Die Antwort auf die Interpellation Aubry wird gutgeheissen (s. Beilage).

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Die mitinteressierte Dienststelle des Bundesrats für Justiz ist mit der Antwort einverstanden.

MSu

EIDGENÖSSISCHES  
 DEPARTEMENT DES INNERN

MSu

Beilagen

Antwort d und f

Protokollauszug an:

- NDI 3 Ex. (GS 4, ID 1, RA 2)
- BV 3 Ex. zur Kenntnis
- EJPD 3 Ex. zur Kenntnis